Ministeriums für Handel und Versorgung bzw. des Rates des Bezirkes, Abt. Handel und Versorgung, gelten für die Planung der materiell-technischen Versorgung, jedoch ohne Verkaufsbedarf und ohne Ausrüstungen für den Eigenbedarf, folgende Regelungen:

a) Folgende dem Ministerium für Handel und Versorgung unterstellten zentralen wirtschaftsleitenden Organe sind als Fondsträger zuständig für die Planung der materiell-technischen Versorgung für ihren Eigenbedarf und für den Bedarf der ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen:

— Zentrales Warenkontor Schuhe und Lederwaren, Leipzig

— Zentrales Warenkontor Textil- und Kurzwaren, Karl-Marx-Stadt

— Zentrales Warenkontor Technik, Kulturwaren, Sportartikel, Berlin

— Zentrales Warenkontor Haushaltwaren, Berlin

— Volkseigene Warenhäuser CENTRUM, Leipzig

— Interhotel DDR, Berlin;

b) der Verband der Konsumgenossenschaften der DDR ist als Fondsträger zuständig für die Planung der materiell-technischen Versorgung für seinen Eigenbedarf und für den Bedarf folgender Bedarfsträger:

— Zentrales Handelsunternehmen Konsument, Karl-Marx-Stadt

— Konsum-Bauarbeiterversorgungsbetrieb, Berlin;

c) das Zentrale Warenkontör Obst, Gemüse und Speisekartoffeln ist als Fondsträger zuständig für die Planung der materiell-technischen Versorgung der zum Verantwortungsbereich der Räte der Bezirke, Abt. Handel und Versorgung, gehörenden Betriebe der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie und für die Planung folgender Materialpositionen für die Großhandelsbetriebe Obst, Gemüse und Speisekartoffeln:

— Säcke (50 und 25 kg) aller Materialarten

— Folien und Folienbeutel auf PE-Basis

— Obst- und Gemüsestiegen

— Spankörbe;

d) der Rat des Bezirkes, Abt. Handel und Versorgung, ist als Bedarfsträgergruppe zuständig für die Planung der materiell-technischen Versorgung folgender Bedarfsträger:

— Kombinat Großhandel Waren täglicher Bedarf einschließlich der zugeordneten Betriebe und Einrichtungen

— Großhandelsbetriebe Obst, Gemüse und Speisekartoffeln mit Ausnahme der gemäß Buchst, c vom Zentralen Warenkontor Obst, Gemüse und Speisekartoffeln zu planenden Materialpositionen

— Bezirksdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO) einschließlich der zugeordneten Betriebe und Einrichtungen

— Konsumgenossenschaftsverband des Bezirkes einschließlich der zugeordneten Konsumgenossenschaften, Betriebe und Einrichtungen

— sozialistische Handelsbetriebe Möbel

— übrige, der Abt. Handel und Versorgung direkt unterstellte Betriebe und Einrichtungen.

6. Zu Ziff. 8. (S. 68)

6.1. Zu Ziff. 8.2. (S. 68)

6.1.1. Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefaßt:

(1) Die Energieplanung ist von allen Verbrauchern (Betriebe, Einrichtungen, Kombinate und deren übergeordnete Organe sowie Genossenschaften) für alle Energieträger durchzuführen im. Verantwortungsbereich

a) der Industrieministerien von allen zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen (0100 bis 1100),

b) des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, darüber hinaus von allen bezirksgeleiteten Kombinaten und Betrieben der Industrie (0900 und 8100),

c) des Ministeriums für Bauwesen von allen zentralgeleiteten Betrieben, Kombinaten und Einrichtungen (2100),

d) . des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft von allen zentral- und örtlichgeleiteten Kombinaten, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften (2400, 8700, 8800, 8900) mit einem Jahresenergieverbrauch, der eine der nachstehenden Energiemengen überschreitet: Elektroenergie 200 000 kWh; Stadt- und Erdgas 50 000. m3; feste Brennstoffe 100 t gesamt; bezogene Wärmeenergie 1 000 GJ,

e) des Ministeriums für Verkehrswesen von allen Dienststellen der Deutschen Reichsbahn und den Betrieben des Seeverkehrs, der Binnenschiffahrt und der zivilen Luftfahrt (**2200**).

(2) Die Energieplanung in vereinfachter Form bzw. verkürzter Nomenklatur ist durchzuführen:

a) im Verantwortungsbereich der Ministerien für

— Post- und Fernmeldewesen (2300),

— Umweltschutz und Wasserwirtschaft (2500),

— Handel und Versorgung (2600),

— Materialwirtschaft (2800),

— Volksbildung (3100), .

— Hoch- und Fachschulwesen (3200),

— Gesundheitswesen (3300),